

# **1. Änderungssatzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen**

(amtlich bekannt gemacht am xx.xx.xxxx)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 die erste Änderungssatzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlichen Tätigen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 27, 82 und 86 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)

## **Artikel 1**

Bei § 1 (Verdienstausfall) wird in Absatz (4) der folgende Satz angefügt:

Dies gilt auch für erforderliche nachweisbare Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

## **Artikel 2**

Bei § 2 (Aufwandsentschädigungen) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Vorschriften des §§ 1 und 2 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die in Form einer Video-/Telefonkonferenz stattfinden.

## **Artikel 3**

Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

### **§ 6 (Abrechnung)**

- (1) Die Abrechnung kann in elektronischer Form erfolgen (§35a HVwVfG).
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der vorgenannten Entschädigungen verfällt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Entstehung geltend gemacht wurde.

#### **Artikel 4**

Der seitherige § 6 (Außerkräfttreten) wird zu § 7 (Außerkräfttreten) der Satzung. In diesem wird das Datum 31.12.2023 durch das Datum 31.12.2028 ersetzt.

#### **Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.